

- d) der Lehrtätigkeit an Hochschulen und medizinischen Fachschulen,
- e) der Fortbildung medizinischer Kader,
- f) der hygienischen Aufklärung der Bevölkerung.

(2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels ist neben der hervorragenden ärztlichen Tätigkeit die aktive Teilnahme an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben unseres Volkes.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Ärzte und Zahnärzte.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen reicht die Vorschläge dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat ein. Der zentrale Auszeichnungsausschuß überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

#### § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung unter Darlegung nachprüfbarer Angaben der besonderen Leistungen.

#### § 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Ministerrates oder in seinem Namen.

#### § 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 8000,— DM.

#### § 8

Es können jährlich bis zu 30 Auszeichnungen vorgenommen werden;

#### § 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum 11. Dezember, dem Geburtstag von Robert Koch.

#### § 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Silber und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Robert Koch und auf der Rückseite die Worte „Verdienter Arzt des Volkes“ und über diesen drei Lorbeerblätter mit zwei Lorbeeren;

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist mit einem Band aus drei gleichbreiten senkrechten schwarzrotgoldenen Streifen bezogen\*.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange und trägt in der Mitte die Medaille in Miniaturausführung.

#### § 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl, I S, 771);

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen im Bergbau, die für die Volkswirtschaft von Bedeutung sind und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirkten. Bei der Beurteilung der Vorgeschlagenen, die sich durch große Aktivität auszeichnen und deren Arbeitsleistungen für die Beschäftigten des gesamten Bergbaues als vorbildlich gelten sollen, sind sowohl ihre gesellschaftliche Arbeit als auch die Erfolge in der Produktion, insbesondere bei der Durchsetzung produktiver Arbeitsmethoden sowie bei der technischen und technologischen Weiterentwicklung der bergmännischen Arbeiten zu berücksichtigen.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Arbeiter,
- b) Angestellte,
- c) Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz,
- d) Staatsfunktionäre und Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Der Ehrentitel kann nur an Bergleute verliehen werden, die mindestens 5 Jahre im Bergbau tätig sind oder waren.

(3) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) alle im Bergbau Beschäftigten,
- b) die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind nach Zustimmung der Belegschaft des Betriebes bzw. der Dienststelle, in der der Vorgeschlagene tätig ist, über die zuständige Vereinigung volkseigener Betriebe in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau dem Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zuzuleiten;

(3) Bei der Staatlichen Plankommission ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat; ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Auszeichnungsausschusses